

RS OGH 1978/6/27 5Ob623/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1978

Norm

ZPO §226 IIA

ZPO §226 IIB3

Rechtssatz

Wer einen - ziffernmäßig anzugebenden - Anspruch auf Zahlung seines restlichen Werklohnes hat, kann nicht auf Abgabe einer Zustimmungserklärung zur Ausfolgung eines nicht näher bezeichneten Betrages aus einer gemeinsamen Baustellenkasse des Bauherren klagen; es ist Sache des Beklagten, die Ansprüche des Klägers entweder selbst zu befriedigen oder aus von ihm zur Verfügung gestellten Geldern befriedigen zu lassen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 623/78

Entscheidungstext OGH 27.06.1978 5 Ob 623/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0037394

Dokumentnummer

JJR_19780627_OGH0002_0050OB00623_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at